

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 2

Artikel: Gründung eines neuen Liechtensteiner Vereins in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GRÜNDUNG EINES NEUEN LIECHTENSTEINER VEREINS IN DER SCHWEIZ

Zu der am 11. Mai 1979 in Pratteln stattgefundenen Gründung des LIECHTENSTEINER-VEREINS REGION NORDWESTSCHWEIZ sandten wir unsere herzlichsten Grüsse. In ihrem Dankesbrief schreibt uns die gewählte Präsidentin dieses Vereins, Frau Irma Grieder-Oehri aus Gelterkinden:

" Die ca. 50 Teilnehmer der Gründungsversammlung haben Ihren Brief mit Applaus verdankt.

Der Verein fördert die gesellschaftlichen und freundnachbarlichen Kontakte der Liechtensteiner in der Region Nordwestschweiz. Zu diesem Zweck sind pro Jahr 3 - 4 Treffen vorgesehen. Mitglieder des Vereins können Liechtensteiner, ehemalige Liechtensteiner sowie deren Ehegatten und Kinder werden. Andere Personen können dem Verein als Gönner beitreten.

Wir hoffen, bei passender Gelegenheit weitere Kontakte zu Ihrem Verein pflegen zu können und wir wünschen allen Schweizerinnen und Schweizern in unserer Heimat alles Gute."

MILITÄRDIENST OHNE WAFFE

Vor einer Neuregelung

Der Bundesrat und das Militärdepartement sind sich gewisser Unzulänglichkeiten der heute geltenden Regelung des unbewaffneten Militärdienstes bewusst. Eine Neuordnung wird deshalb gegenwärtig vorbereitet. Die Landesregierung möchte sich jedoch für die weitere Bearbeitung eine gewisse Freiheit vorbehalten und beantragt dem Parlament, zwei diesbezügliche Motionen der sozialdemokratischen Fraktion und von Nationalrat Albert Sigrüst (fdp Zürich) in unverbindlichere Postulate umzuwandeln.

Wie es in der schriftlichen Stellungnahme des Bundesrates heisst, hat das EMD Ende 1977 eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung neuer Bestimmungen beauftragt. Es werde in Aussicht genommen, den unbewaffneten Militärdienst im Bundesgesetz über die Militärorganisation zu verankern. Zurzeit ist dieser Dienst lediglich in einer Verordnung geregelt. Für die Behandlung von Gesuchen um waffenlosen Militärdienst soll das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren angewendet werden. Dabei soll für derartige - vor oder nach der Rekrutenschule gestellten Gesuche - ein mindestens zweistufiges Verfahren